



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 10.1.2024
Nr. 2

INHALT

- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); 1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Adelsried - Bonstetten

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);**

**1. Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes
Adelsried - Bonstetten**

Die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung Adelsried –
Bonstetten hat mit Beschluss vom
17.07.2023

die 1. Änderung der Verbandssatzung

beschlossen.

Die Satzung enthält keine
genehmigungspflichtigen Änderungen
und unterliegt daher nur der Anzeige.

Das Landratsamt Augsburg macht als
Aufsichtsbehörde des Abwasserzweck-
verbandes Lechfeld (Art. 52 Abs. 1 Satz 1
Nr. 3 und Satz 2 KommZG) die Satzung
gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 in
Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1
KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 02.01.2024

Martin Sailer
Landrat

Die Gemeinden Adelsried und Bonstetten schließen sich gemäß Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Adelsried - Bonstetten

Art. 1

Der § 21 „Örtliche Rechnungsprüfung“ erhält folgende Fassung:

§ 21 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll durch den Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und beschlossen (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Augsburg.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonstetten, den 17.07.2023


Anton Gleich
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband
Adelsried - Bonstetten

